



24/SVV/0566

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbeschluss und Gründungsbeschluss – Gründung GmbH sowie einer GmbH & Co. KG unter der Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Entwicklung eines Photovoltaik-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreutz

<i>Geschäftsbereich:</i> Der Oberbürgermeister, FB Klima, Umwelt und Grünflächen	<i>Datum</i> 30.04.2024
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 15.05.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung einer GmbH & Co. KG unter der Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Entwicklung eines Photovoltaik-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreutz als Pilotprojekt umzusetzen.

Dazu wird

1. die Gründung einer Kapitalgesellschaft (Arbeitstitel: EWP Neue Energie GmbH) als alleinhaftende Komplementärin und Projektbeteiligungsgesellschaft sowie
2. die Gründung einer Kommanditgesellschaft (Arbeitstitel: EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG) als operative Projektgesellschaft veranlasst und
3. die Energie und Wasser Potsdam GmbH über den konkreten Business-Plan im Aufsichtsrat informieren.

Das Zustimmungserfordernis der SVV für den Vorhaben- und den Gründungsbeschluss folgt aus § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BbgKVerf i. V. m. kommunalverfassungskonformer Auslegung des Gesellschaftsvertrages der EWP.

Begründung:

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse (...) und gemäß SVV-Beschluss 23/SVV/1392-01 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, „...die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Strom- und Wärmeerzeugung der EWP auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam bis 2035 sozial verträglich fossilfrei zu gestalten. Investitionen in den Aus- und Aufbau der erneuerbaren Energien als Herzstück einer bezahlbaren, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung in Potsdam sind zügig und konsequent umzusetzen...“.

Nach der Errichtung der Solarthermieanlage am Heizkraftwerk Süd (2019) und der Tiefengeothermieanlage in der Heinrich-Mann-Allee (2024) steht nun die Realisierung der ca. 24 ha großen Photovoltaikanlage in Groß Kreuz als drittes wichtiges (und erstes großes regeneratives Stromerzeugungs-) Teilprojekt der EWP an.

Bereits mit dem Masterplan 100% Klimaschutz bis 2050 (Beschluss 17/SVV/0537) wurde der Grundstein für die klimaneutrale Umgestaltung der Energieerzeugung in Potsdam gelegt.

Diese Willensbekundung wurde mit dem Klimanotstandsbeschluss (19/SVV/0543) nochmals bekräftigt. Und mit dem Beschluss zum ökologischen Bauen für kommunale Gebäude (21/SVV/0630) wurde die Nutzung von regional produzierten Ökostrom für alle kommunalen Gebäude und dem Gebäudebestand der Pro Potsdam festgeschrieben.

Zur Umsetzung dieser Beschlusslagen arbeitet die Energie und Wasser Potsdam GmbH daran, die Wärme- und Stromerzeugung in Potsdam zu dekarbonisieren und sich gleichsam zukunftsfähig aufzustellen. Die EWP beabsichtigt daher die Entwicklung eines PV-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreuz. Der PV-Park ist Bestandteil einer Reihe geplanter Erneuerbarer Großerzeugungsanlagen, die in den kommenden Jahren errichtet werden sollen.

Zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des PV-Parks ist eigens die Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH) als alleinhaftente Komplementärin sowie einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) erforderlich. Die gewählte Gesellschaftsform ermöglicht die Beteiligung Dritter (zum Beispiel Bürgerenergiegenossenschaften) an dem Vorhaben und erleichtert damit die Finanzierung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Der Eigenkapitalaufwand wird mit der Beteiligung Dritter minimiert.

Für die Realisierung des Projektes selbst ist die Zustimmung des Aufsichtsrats der EWP erforderlich.

Durch Gründung einer Komplementär GmbH und einer ersten Projektgesellschaft in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG soll kommunalwirtschaftliche Projektentwicklung und Unternehmensbeteiligung der EWP und privater und öffentlicher Partner im Bereich der Erneuerbaren Energie vorangetrieben werden.

Das Modell zielt darauf, als Instrument risikoarmer und wirtschaftlich sinnvoller Betätigung der EWP einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Potsdamer Klimaziele zu leisten und zugleich wirtschaftliche Chancen im Energiesektor freizusetzen. Die zu erwartenden Ergebnisbeiträge unterstützen zusätzlich die notwendigen Investitionen in die Wärmewende.

Die wesentlichen Ziele des Projektes:

- Die Leistung eines Beitrags zur Deckung des Potsdamer Strombedarfs durch eigene EE-Großerzeugungsanlagen und damit die Umsetzung des Masterplan Klimaschutz
- Die Versorgung der Landeshauptstadt (und ihrer Betriebe) mit regionalem regenerativem Strom

- Die Entwicklung, der Bau und der Betrieb wirtschaftlich tragfähiger Erzeugungsanlagen
- Die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der EWP und Beitrag zur Unabhängigkeit der Potsdamer Stromversorgung von schwankenden Energiemärkten.
- Die Schaffung zusätzlicher eigener Stromerzeugungskapazitäten zur Deckung des steigenden Strombedarfs durch Umbau des Fernwärmeerzeugerparks (Geothermieanlagen, Elektrolyseure).
- Die Einbindung/Partizipation der Potsdamer Bevölkerung und Schaffung von Akzeptanz für Erneuerbare Großerzeugungsanlagen (Info: www.neue-energie-potsdam.de)

Kurzzusammenfassung des Vorhabens

Eckdaten des PV-Parks

Der geplante PV-Park soll eine Fläche von ca. 24 ha umfassen. Es können bis zu ca. 25.000 MWh/Jahr Strom erzeugt werden (ca. 4% des Potsdamer aktuellen Jahresstrombedarfs). Die technische Nutzungsdauer ist mit 30 Jahren zu erwarten. Die zu gründende Projektgesellschaft wird den PV-Park in Kombination mit einem Batteriespeicher betreiben. Dieser ist einerseits für den Ausgleich von Schwankungen der Solarstromerzeugung zuträglich, andererseits wird der Speicher Netzdienstleistungen für Regelenergie erbringen und zum Beispiel überschüssigen Strom aus dem Netz einspeichern und wiederum in Zeiten von Stromknappheit einspeisen. Damit trägt der Speicher insgesamt zu einer hohen Wirtschaftlichkeit bei.

Investition

Das Investitionsvolumen wird voraussichtlich ca. 23 Mio. € betragen. Aufgrund des angedachten Finanzierungskonstrukts ist jedoch nur ein vergleichsweise niedriger Eigenkapitaleinsatz der EWP von ca. 2,3 Mio. EUR notwendig.

Finanzierung

Die Finanzierung der Projektgesellschaft erfolgt überwiegend durch Deutsche Kreditinstitute. Der Eigenkapitalanteil wird durch Gesellschaftereinlagen und Nachrangdarlehen dargestellt. Über das Engagement der EWP hinaus liegen bereits erste Interessensbekundungen zur Beteiligung Dritter vor. Die Vertiefung der Gespräche und Gewinnung weiterer Partner, idealerweise in Form von Bürgerenergiegenossenschaften, ist nach Gründung der Gesellschaft und Einwerbung der Bankfinanzierung vorgesehen. Im Zuge der Finanzierung kann auch eine weitere Reduktion des Eigenkapitalanteils erfolgen. Die Gesellschafter der Projektgesellschaft profitieren von einer Verzinsung der gewährten Nachrangdarlehen von voraussichtlich 5% p.A., sowie wie von Gewinnausschüttungen gemäß Anteilsverteilung.

Zeitplanung / Weiteres Vorgehen

Parallel zu den notwendigen Gremienbeschlüssen (SVV, EWP-Aufsichtsrat) ist die Einwerbung der Bankfinanzierung zur Jahresmitte 2024 geplant. Im April 2024 wird die Festsetzung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Kreuz erwartet. Die Realisierung des Parks ist bis Ende 2024 vorgesehen. Die Inbetriebnahme spätestens Januar 2025.

Mit diesem Projekt beginnt „der Energieversorger Potsdams“ die Umsetzung der Energiewende an vorderster Stelle. Viele Bürgerinnen und Bürger wollen diesen Transformationsprozess mitgestalten, investieren und/oder partizipieren. Das Vorhaben bietet genau diese Möglichkeit. Sichere, grüne Energie von Potsdamern für Potsdamer bereitzustellen.

Zusammenfassung des Business-Plans

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH liefert technisch umsetzbare und gleichsam wirtschaftliche Lösungen die Energiewende bei Gewährleistung der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf die Preisstabilität zu meistern. Mit dem geothermischen Potenzial, sowie Eignungsflächen für Wind und PV-Projekte hat Potsdam ideale Voraussetzungen die angestrebte Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Die EWP plant in diesem Zusammenhang die Errichtung eines ersten PV-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreutz, der bereits Anfang 2025 ans Netz gehen soll. Die EWP hat sich die Nutzungsrechte für die entsprechende Fläche gesichert. Der geplante PV-Park Groß Kreutz ist Bestandteil einer Reihe geplanter Erneuerbarer Großerzeugungsanlagen, die in den kommenden Jahren entwickelt werden.

Zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des PV-Parks ist die Gründung einer EWP-Tochtergesellschaft in Form einer GmbH, welche die Geschäftsführung in der eigentlichen Projektgesellschaft übernehmen und als Komplementärin in der ebenfalls zu gründenden GmbH und Co. KG (Projektgesellschaft) auftritt, vorgesehen (siehe auch nachstehende Abbildung). Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH und Co. KG ermöglicht die niedrigschwellige Beteiligung Dritter (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften, öffentliche und private regionale Unternehmen) an dem Vorhaben, erleichtert die Finanzierung und minimiert den Eigenkapitalaufwand. Wie bei einer reinen GmbH liegt der größte Vorteil für die Gesellschafter und Gesellschafterinnen in der Haftungsbeschränkung durch die GmbH (Komplementärin). Es haftet nur die als Komplementärin beteiligte GmbH mit dem eingebrachten Stammkapital. Dadurch ist das Privatvermögen der Kommanditistinnen und Kommanditisten nicht antastbar. Die GmbH & Co. KG vereinigt somit die Vorteile einer Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, Einzelunternehmen) mit denen einer Kapitalgesellschaft. (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft). Diese Struktur kann wie nachfolgendes Beispiel zeigt, um weitere Projektgesellschaften erweitert werden (unter Voraussetzung der Gremienzustimmungen).

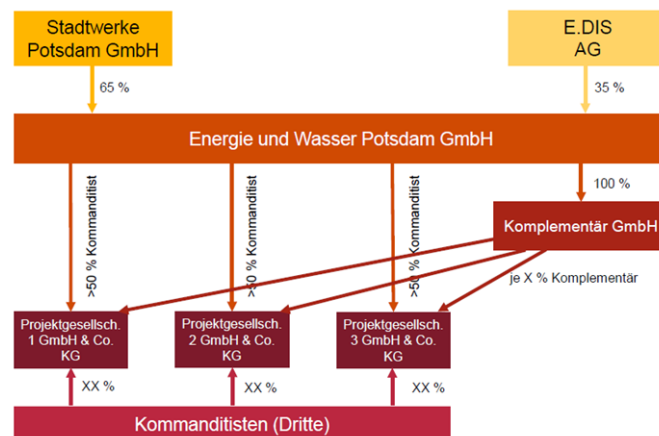


Abbildung: Beispiel einer GmbH & Co. KG Struktur. Die EWP PV Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG entspräche hier der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG

Viele Bürger wollen diesen Transformationsprozess mitgestalten, investieren und/oder partizipieren. Das Vorhaben bietet genau diese Möglichkeit. Sichere, grüne Energie von Potsdamern für Potsdamer bereitzustellen.

Die Marktlage

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 die Stromerzeugung Deutschlands klimaneutral zu gestalten und fördert den Ausbau Erneuerbarer Energien entsprechend. Gleichzeitig steigt das Interesse der Verbraucher, Wirtschaft und städtischen Unternehmen an regionalen Grünstromprodukten und entsprechenden Herkunftsnachweisen. Letztere sind in Potsdam per Stadtverordnetenbeschluss verpflichtet, sich zukünftig mit regionalem Grünstrom zu versorgen, der heute faktisch nicht zur Verfügung steht. Auch Bestandskunden der EWP fragen diese Form von Stromprodukten seit geraumer Zeit nach. Gesetzlich geregelt ist, dass der CO₂-Preis in den nächsten Jahren weiter ansteigt und damit fossil erzeugte Energie verteuert.

Der PV-Park

Der geplante PV-Park soll eine Fläche von ca. 24ha umfassen. Es können bis ca. 25.000 MWh/Jahr Strom erzeugt werden (ca. 4% des aktuellen Potsdamer Jahresstrombedarfs). Die technische Nutzungsdauer des Parks beträgt mindestens 30 Jahre. Bestandteil des PV-Parks wird ferner ein Stromspeicher mit voraussichtlich 10 MW Leistung und 20 MWh Speicherkapazität sein. Dieser ist einerseits für den Ausgleich von Schwankungen der Solarstromerzeugung zuträglich, andererseits wird der Speicher Netzdienstleistungen für Regelenergie erbringen und zum Beispiel überschüssigen Strom aus dem Netz einspeichern und wiederum in Zeiten von Stromknappheit einspeisen. Damit trägt der Speicher insgesamt zu einer hohen Wirtschaftlichkeit bei. Es ist geplant den Speicher ggf. nach 15 Jahren auszutauschen. Zu besserer Ausbeute des Sonnenlichts gerade in den Tagesrandstunden werden die PV-Module von Ost nach West nachgeführt.

Das Geschäftsmodell

Die Projektgesellschaft entwickelt, errichtet und betreibt den PV-Park mit einem Batteriespeicher. Der erzeugte Strom wird zu einem langfristig gesicherten Preis, von zunächst 10 Jahren, an die EWP im Zuge der regulären Beschaffungsstrategie veräußert. Weiterhin erhält die Gesellschaft eine feste Pacht für den Stromspeicher von der EWP. Die Pächterin (EWP) übernimmt die Betriebsführung des Speichers. Der Speicher ist einerseits für die Glättung des Erzeugungsprofils vorgesehen (Stichwort Dunkelflaute), andererseits wird der Speicher hochrentierliche Netzdienstleistungen für Regelenergie erbringen.

Die Investition

Das Investitionsvolumen wird voraussichtlich ca. 23 Mio. € betragen. Aufgrund des angedachten Finanzierungskonstrukts unter Beteiligung Dritter ist ein vergleichsweise niedriger Eigenkapitaleinsatz der EWP von ca. 2,3 Mio. € notwendig.

Die Finanzierung

Die Fremdfinanzierung der Projektgesellschaft erfolgt durch Deutsche Kreditinstitute. Der Eigenkapitalanteil (ca. 20% der Investitionssumme) wird durch Gesellschaftereinlagen und Nachrangdarlehen dargestellt. Über das Engagement der EWP hinaus liegen bereits erste Interessensbekundungen zur Beteiligung Dritter vor. Ziel ist es ca. 50% der Gesellschaftsanteile an Dritte zu veräußern. Die Vertiefung der Gespräche und Gewinnung weiterer regionaler Partner ist nach Gründung der Gesellschaft und Einwerbung der Bankfinanzierung vorgesehen. Die Gesellschafter der Projektgesellschaft profitieren von einer Verzinsung der gewährten Nachrangdarlehen von voraussichtlich 5% p.A., sowie wie von Gewinnausschüttungen gemäß Anteilsverteilung.

Die EWP bedient sich zur Darstellung des benötigten Eigenkapitals aus ihrer Rahmenfinanzierung. Der Investitionsanteil für 50% der Anteile der Projektgesellschaft und für das Nachrangdarlehen (Gesellschafterdarlehen) beträgt 2,29 Mio. €. Davon sind 60.000 € Gesellschaftereinlagen und 2,23 Mio. € Nachrangdarlehen, die verzinst an die EWP zurückgeführt werden. Das Nachrangdarlehen der EWP kann alternativ durch andere Quellen dargestellt werden, um die Eigenkapitalbelastung der EWP weiter zu reduzieren. Im Maximalfall würde die EWP lediglich die Gesellschaftereinlage i.H.v. 60.000 € darstellen müssen.

Risiken

Die Risiken der Projektgesellschaft sind durch die langfristigen Verträge mit der EWP insgesamt als gering einzustufen und bieten damit auch einen Anreiz zur Beteiligung. Für die EWP, als Abnehmerin des Stroms, gehört die Beherrschung üblicher Marktpreisrisiken zum Tagesgeschäft. Um auch diese zu minimieren, ist der PV-Park einachsiger der Sonne nachgeführt und mit einem Stromspeicher ausgestattet. Beides dient dazu den zu (börsen-)preislich attraktiven Zeiten in das Netz einzuspeisen.

Zeitplanung / Weiteres Vorgehen

Die Komplementär-GmbH (Arbeitstitel: EWP Neue Energie GmbH) sowie die geplante Projektgesellschaft (Arbeitstitel: EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG) sollen unmittelbar nach den erforderlichen Gremienbeschlüssen (SVV-Beschluss: Mitte Mai, EWP-Aufsichtsratsbeschluss: Ende Mai) gegründet werden.

Parallel zu den Gremienbeschlüssen ist die Einwerbung der Bankfinanzierung bis 06/2024 geplant. Die Bindung eines oder mehrerer Partner/Mitkommanditisten erfolgt im Laufe des Jahres 2024.

Die Festsetzung der planungsrechtlich notwendigen Bauleitplanung der Gemeinde Groß Kreuz wird in der Sitzung vom 23.04.2024 erwartet. Die Realisierung des Parks ist bis Ende 2024 vorgesehen. Die Inbetriebnahme spätestens Januar 2025.

Gründung der „EWP Neue Energie GmbH“

Der Gesellschaftsvertrag der EWP Neue Energie GmbH entspricht im Wesentlichen dem Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von und Beteiligung an projektbezogenen Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Projektierung, die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme, Wasserstoff oder sonstigen Energieträgern aus erneuerbaren Energien im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam und in den angrenzenden Landkreisen umfasst, sowie die Übernahme der Geschäftsführung in entsprechenden Unternehmen.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000 € betragen. Sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft sollen durch die EWP gehalten werden.

Die Implementierung eines Aufsichtsrates oder eines Beirates ist nicht vorgesehen. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle werden in der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Geschäftsführung der EWP vertritt die EWP in der Gesellschafterversammlung der EWP Neue Energie GmbH. Über den Gesellschaftsvertrag der EWP ist geregelt, dass über die Stimmabgabe der Geschäftsführung der EWP in der Gesellschafterversammlung der EWP Neue Energie GmbH der Aufsichtsrat der EWP und die Gesellschafterversammlung der EWP entscheiden. Die Einflussnahme der LHP ist über die Besetzung des Aufsichtsrates durch die von der SVV entsandten Mitglieder und durch die Geschäftsführung der SWP in der Gesellschafterversammlung der EWP sichergestellt. Diese Stimmabgabe der Geschäftsführung der SWP in der Gesellschafterversammlung der EWP bedarf wiederum der Zustimmung des Oberbürgermeisters in seiner Eigenschaft als Gesellschaftervertreter in

der Gesellschafterversammlung der SWP.

Gründung der Projektgesellschaft „EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG“

Der Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG entspricht im Wesentlichen dem Gesellschaftsvertrag der BMV Energie GmbH & Co. KG. Die BMV ist eine Gesellschaft, die regenerativen Erzeugungsanlagen betreibt und an der die Energie und Wasser Potsdam GmbH seit dem Jahr 2013 als beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) beteiligt ist (13/SVV/0041).

Gegenstand des Unternehmens (EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG) ist:

- Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Groß Kreutz,
- Erzeugung, Einspeisung und Handel der dort erzeugten elektrischen Energie,
- Errichtung und Vermarktung eines Batteriespeichers sowie
- Dienstleistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Die EWP beabsichtigt, Kapitalanteile an der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG in Form einer Kommanditeinlage in Höhe von zunächst 120.000 € zu übernehmen, was einem Kapitalanteil von zunächst 100 % entsprechen würde. Die benötigten Mittel sind im Wirtschaftsplan der EWP 2024 enthalten. Nach Einwerbung der Finanzierung ist die Bindung von Partnern und Abgabe von Kommanditeilen an z.B. Bürgerenergiegenossenschaften, sowie städtische und regionale Unternehmen vorgesehen. Die kommunalrechtlichen Zustimmungsvorbehalte werden bei der Aufnahme weiterer Kommanditisten eingehalten.

Die Kommanditisten haften in Höhe der geleisteten und im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage.

Die voll haftende Komplementärin der Gesellschaft, die EWP Neue Energie GmbH, soll keine Einlage leisten und nicht am Vermögen sowie am Gewinn/Verlust der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG beteiligt sein, sie soll als geschäftsführende Gesellschafterin der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG tätig werden. So auch bei weiteren Projektgesellschaften, die aber nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind.

Die Implementierung eines Aufsichtsrates oder eines Beirates in der Projektgesellschaft ist hier ebenfalls nicht vorgesehen. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle werden in der Gesellschafterversammlung der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG beschlossen. Die Geschäftsführung der EWP vertritt die EWP als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG. Über den Gesellschaftsvertrag der EWP ist geregelt, dass über die Stimmabgabe der Geschäftsführung der EWP in der Gesellschafterversammlung der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG der Aufsichtsrat der EWP und die Gesellschafterversammlung der EWP entscheiden. Die Einflussnahme der LHP ist bei Beteiligung der EWP von mehr als 25 % über die Besetzung des Aufsichtsrates durch die von der SVV entsandten Mitglieder und durch die Geschäftsführung der SWP in der Gesellschafterversammlung der EWP sichergestellt. Diese Stimmabgabe der Geschäftsführung der SWP in der Gesellschafterversammlung der EWP bedarf wiederum der Zustimmung des Oberbürgermeisters in seiner Eigenschaft als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der SWP.

Die EWP Neue Energie GmbH übernimmt die Geschäftsführung der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreutz GmbH & Co. KG.

Einhaltung gemeinderechtlicher Regelungen zur Umsetzung

Die gemeinderechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Vorhaben sind eingehalten.

Vereinbarkeit mit Unternehmensgegenstand EWP und SWP

Der mit dem Vorhaben der EWP verfolgte Zweck der EWP Neue Energie GmbH und EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG entspricht auch dem Unternehmensgegenstand der EWP und SWP.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der EWP ist Gegenstand der Gesellschaft u.a. die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, Telekommunikation sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Der Gesellschaftsvertrag sieht ausdrücklich vor, dass die EWP zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gründen darf, sie erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen kann, soweit der LHP oder der SWP eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf ihrer Gesellschafter steht.

Die Gründung der Projektgesellschaft Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG in der Form der GmbH & Co. KG soll zu dem Zweck der Erzeugung von Elektrizität durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Groß Kreuz und somit zur Erzeugung von sogenanntem regionalen Grünstrom erfolgen.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2024 (23/SVV/1392-01) benötigt die EWP als regionaler Energieerzeuger zeitnah Alternativen zur bisherigen fossilen Energieerzeuger, um den Energiebedarf der Einwohner der LHP sicherstellen zu können. Damit entspricht der beabsichtigte Zweck der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG dem Unternehmensgegenstand der EWP.

Die Gründung der EWP Neue Energie GmbH, an der die EWP zu 100 % beteiligt sein soll, ist Voraussetzung dafür, dass die EWP Neue Energie GmbH als vollhaftende Gesellschafterin der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG auftritt und somit die Geschäftsführung der Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG übernimmt.

Der Zweck der EWP Neue Energie GmbH und der Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG entspricht auch dem Unternehmensgegenstand der SWP.

Der Unternehmensgegenstand der SWP ist unter anderem der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung. Weiterhin gehört zum Unternehmensgegenstand, dass die SWP zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt ist, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen. Der Unternehmensgegenstand der SWP steht damit den beabsichtigten Vorhaben der EWP nicht entgegen.

Angemessene Einflussnahmemöglichkeit der LHP

Durch die anliegenden Gesellschaftsverträge der EWP Neue Energie GmbH (Anlage 1) und der EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG (Anlage 2) ist sichergestellt, dass die LHP eine angemessene Einflussnahmemöglichkeit hat, sofern die Beteiligung der EWP mehr als 25% beträgt.

Ablauf bei der Gründung von weiteren Projektgesellschaften

Weitere Gründungen von Projektgesellschaften unter Beteiligung der EWP bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der LHP.

Anlagen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Anlage 1a Entwurf Gesellschaftsvertrag Komplementär GmbH | öffentlich |
| 2 | Anlage 01b_240430_Entwurf_Gesellschaftsvertrag GmbH u.
Co. KG | öffentlich |
| 3 | Anlage 1c - Pflichtige Zusatzinformationen | öffentlich |
| 4 | Anlage 1d Darstellung finanzieller Auswirkungen | öffentlich |

Gesellschaftsvertrag
ARBEITSTITEL [der EWP Neue Energie GmbH]

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Wettbewerbsverbot
- § 12 Vergabe von Aufträgen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EWP Neue Energie GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

die Gründung von und Beteiligung an projektbezogenen Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Projektierung, die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme, Wasserstoff oder sonstigen Energieträgern aus erneuerbaren Energien im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam und in den angrenzenden Landkreisen umfasst, sowie die Übernahme der Geschäftsführung in entsprechenden Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam über die Gesellschafterin eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen, wenn der Unternehmensgegenstand dem nicht entgegensteht.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Energie und Wasser Potsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) Die Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin durch einen Geschäftsführer (m/w/d) der Energie und Wasser Potsdam GmbH vertreten. Jeder Vertreter der

Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Sitzung gefasst. Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:
 - kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
 - alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
 - der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,
 - das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform (§ 126b BGB), in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Beschlussverfahren nicht widerspricht.

Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin, der Stadtwerke Potsdam GmbH und der E.DIS AG bekannt zu geben. Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die gefassten Beschlüsse gleichzeitig gem. § 10 Absatz 8 bekannt zu geben.

- (8) Die Geschäftsführung kann an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der

Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah digital zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, sowie Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
 - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
 - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern die Aufnahme nicht im Rahmen des konzernweiten Cash Managements der Stadtwerke Potsdam GmbH erfolgt und die Summe der Einzelmaßnahmen vom genehmigten Wirtschaftsplan abweicht; dies ist insbesondere dann der Fall, sofern die insgesamt im Wirtschaftsplan genehmigte Darlehnsaufnahme um einen Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 - p) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - q) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - r) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - s) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - t) Entlastung der Geschäftsführung,
 - u) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,

- v) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - w) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - x) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - y) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - z) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - aa) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - bb) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
 - cc) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 - b) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 20.000 € überschritten ist,
 - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 20.000 € überschritten ist,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist, dies gilt nicht für Verträge innerhalb des Stadtwerkeverbundes,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar. Die Stadtwerke Potsdam GmbH ist berechtigt und verpflichtet, ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Energie und Wasser Potsdam GmbH über die Stimmabgabe der Geschäftsführung der Energie und Wasser Potsdam GmbH in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft so lange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.

- (4) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafts- und/oder Kapitalanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.

Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.

- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin sowie der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam digital zur Verfügung zu stellen.

Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen.

- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung sowie die Stadtwerke Potsdam GmbH, die E.DIS AG und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine Stellungnahme der Geschäftsführung (schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB), in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und

zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegegesetz zu erstrecken.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (7) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam werden alle Rechte eingeräumt, die ihm zur Wahrung seiner Aufgaben gem. § 98 BbgKVerfG geeignet erscheinen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (8) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam wird der digitale Zugang zu den Berichten und den Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und zu den Beschlüssen und Niederschriften der Gesellschafterversammlung gewährt.

§ 11

Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

§ 12

Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag GmbH & Co. KG

ARBEITSTITEL: EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG

Präambel

Die Vertragspartner schließen diesen Gesellschaftsvertrag auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Masterplans 100 % Klimaschutz Potsdam 2050 und zu der damit korrespondierenden Dekarbonisierungsstrategie der Landeshauptstadt Potsdam zu leisten. Daneben sollen eine sozial- und naturverträgliche Energieversorgung gefördert und zugleich die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Umwelt erhalten werden.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
EWP Neue Energie PV-Park Groß Kreuz GmbH & Co. KG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind
 - Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Groß Kreuz,
 - Erzeugung, Einspeisung und Handel der dort erzeugten elektrischen Energie,
 - Errichtung und Verpachtung eines Batteriespeichers sowie
 - Dienstleistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz 1 zusammenhängen oder ihm unmittelbar zu dienen oder zu fördern geeignet sind. Sie darf Zweigniederlassungen errichten und schließen, Tochtergesellschaften gründen und gleichwertige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten, sich daran beteiligen oder ihre Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen, sofern gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] eingetragene EWP Neue Energie GmbH (Arbeitstitel) mit Sitz in Potsdam (nachfolgend „Komplementär-GmbH“). Die Komplementär-GmbH hält keinen Kapitalanteil der Gesellschaft; sie ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- (2) Das Kommanditkapital der Gesellschaft beläuft sich auf insgesamt 120.000 EUR (in Worten: EURO einhundertundzwanzigtausend). Hieran sind folgende Kommanditisten mit den nachfolgend jeweils bezeichneten Kommanditeinlagen beteiligt:
 - o Energie und Wasser Potsdam GmbH mit Sitz in Potsdam mit einer Kommanditeinlage von 120.000 EUR (in Worten: EURO einhundertundzwanzigtausend)
- (3) Die Kommanditeinlagen sind fest und bilden das Kommanditkapital der Gesellschaft.
- (4) Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen der Kommanditisten in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Einlagen der Kommanditisten werden jeweils bei Gründung in bar (Geld) erbracht.
- (6) Das Kommanditkapital der Gesellschaft kann durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten jeweils zum 01. Januar des Folgejahres erhöht werden.
- (7) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, über die Verpflichtung zur Leistung der Einlage hinaus weitere Zahlungen (Nachschüsse) zu leisten. Sie übernehmen darüber hinaus auch keine weiteren Verpflichtungen wie Haftungs-, Ausgleichs- oder sonstige Nachschussverpflichtungen. Solche Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages begründet werden.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Rücklagenkonto und ein Verlustsonderkonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der feste Kapitalanteil der Gesellschafter gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Entnahmen vom Kapitalkonto I sind nicht zulässig. Es ist maßgeblich für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie für den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zustehenden entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Tätigkeits- und andere Vergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gebucht. Das Kapitalkonto II ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. als Ertrag.
- (4) Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, auf dem die über den Kapitalanteil eines Gesellschafters hinausgehenden weiteren Bareinlagen, das Agio, Einlagen i.S.v. § 13 Abs. 7, sonstige Zuzahlungen in

das Eigenkapital sowie Anteile des Jahresüberschusses, bezüglich der die Gesellschafter eine Einstellung in das Rücklagenkonto beschlossen haben, gebucht werden. Auf dem Rücklagenkonto werden die den Gesellschaftern jeweils zuzurechnenden Rücklagen gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, Guthaben auf den Rücklagenkonten ganz oder teilweise auf die Kapitalkonten II im Verhältnis der Kapitalanteile der Gesellschafter umzubuchen, Guthaben des Rücklagenkontos zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder eines auf dem Verlustvortragskonto ausgewiesenen Verlustvortrags zu verwenden.

- (5) Die den Gesellschaftern zuzurechnenden Verluste werden, soweit sie nicht gegen Rücklagen zu buchen sind, auf Verlustsonderkonten gebucht. Verlustsonderkonten sind unverzinslich. Solange Verluste auf Verlustsonderkonten gebucht sind, sind auf die Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile nicht dem Kapitalkonto II, sondern dem Verlustsonderkonto zuzuschreiben.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am ... und ist für eine unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Komplementärin informiert die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, die Stadtwerke Potsdam GmbH und die E.DIS AG jährlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft zumindest in Textform (§ 126 b BGB) . Dies kann mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgen.
- (3) Die Komplementärin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie mit den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Geschäftsführung – insbesondere bei der technischen Betriebsführung – Dritter zu bedienen.
- (5) Die Komplementärin bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen sowie für solche Geschäfte, für die

die Gesellschafterversammlung allgemein oder im Einzelfall beschlossen hat, dass sie der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen und Rechtsgeschäfte bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Haftungsentschädigung der Komplementärin, Anspruch auf Ersatz von Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung

- (1) Die Komplementärin hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft 2 % des Jahresgewinns vor Steuern, mindestens jedoch 10.000 €. Die Entschädigungssumme ist jeweils zahlbar zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Komplementärin kann von der Gesellschaft sämtliche ihr für die Geschäftsführung entstandenen Ausgaben und Aufwendungen erstattet verlangen. Erstattungsfähige Ausgaben und Aufwendungen sind insbesondere:
 - a) wenn die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, alle betrieblichen Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer/in, oder
 - b) wenn die Komplementärin auch noch andere Tätigkeiten ausübt, der Teil der Ausgaben und Aufwendungen der Komplementärin einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer/in, der auf die betriebliche Tätigkeit für die Gesellschaft entfällt.
- (3) Die Komplementärin hat über ihre Ausgaben und Aufwendungen Rechnungen vorzulegen. Auf Verlangen der Komplementärin hat die Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss zu leisten.
- (4) Soweit die vorgenannten Zahlungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Beträge entsprechend um die zu zahlende Umsatzsteuer.

§ 9 Weisungen, Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Komplementärin Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich ist und mit den Vorgaben des EnWG vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Betrieb der Erzeugungsanlagen nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von den Gesellschaftern genehmigten Wirtschaftsplanes halten.

- (2) Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und dem Personalplan, gem. § 19 Abs. 1 lit. e) und f).

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin, vertreten durch einen ihrer Geschäftsführer/innen, einberufen. Die Komplementärin ist verpflichtet, auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Gesellschaftsanteile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals darstellen, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Das Verlangen auf Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe in Textform (§ 126 b BGB) bei der Komplementärin eingereicht werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt zumindest in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:
- kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
 - alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
 - der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist,
 - das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Der Bevollmächtigte hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Geschäftsführer/innen der Komplementärin sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

- (7) Versammlungsleiter/in ist der/die Geschäftsführer/in der Komplementärin.
- (8) Die Komplementärin kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, soweit sie deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- (9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin über die Förmlichkeiten der Ladung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Jedem Kommanditisten sowie dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadtwerke GmbH und der E.DIS AG ist zeitnah eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung über die Entwicklung der Gesellschaft
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - c) Entlastung der Komplementärin,
 - d) Verwendung des Jahresergebnisses, einschließlich Entscheidungen über Entnahmen und Gewinnausschüttungen,
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens,
 - i) Bestellung und Wahl des Abschlussprüfers,
 - j) Erhöhung der Einlagen von Kommanditisten,
 - k) Beitritt von Kommanditisten,
 - l) Bestimmung eines Agio für beitretende Kommanditisten,
 - m) Übertragung der Komplementärstellung,
 - n) Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
 - o) Ausschluss eines Gesellschafters,
 - p) Umbuchung von Guthaben auf Rücklagenkonten,
 - q) Rechtshandlungen, die nicht zum Gegenstand des Unternehmens gehören,
 - r) Veräußerung des Geschäftsbetriebs,
 - s) Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes,

- t) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und die die Gesellschaft zu Aufwendungen von mehr als 50.000 € netto jährlich verpflichten. Bei Verträgen mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung bereits bei einem jährlichen Aufwand von mehr als 10.000 € netto erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sofern eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig vom Umfang des vertretenden Kommanditkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Gesellschaftsanteilen. Je 1.000,-- Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Gesellschafters,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform,
 - e) Veräußerung wesentlicher Anteile des Gesellschaftsvermögens
- (6) Ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (7) Die in Absatz 1 lit. j) und lit. k) und in Absatz 5 und Absatz 6 genannten Beschlüsse sind nur wirksam, wenn die Komplementärin, der insoweit ein Sonderrecht eingeräumt wird, ihre Zustimmung erteilt hat.
- (8) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht Abweichendes vorschreiben, ist ein Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist, ob
- a) er zu entlassen oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,
 - b) die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll,

- c) ein Rechtsgeschäft ihm gegenüber vorgenommen werden soll,
 - d) ein Rechtsstreit ihm gegenüber eingeleitet werden soll.
- (9) Der/Die Versammlungsleiter/in hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
- (10) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Übrigen außerhalb von Gesellschafterversammlungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Enthalten sich Gesellschafter in diesem Fall ausdrücklich der Stimme oder nehmen sie an der Abstimmung nicht teil, so gelten ihre Stimmen für die Feststellung des Beschlussergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt stets als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für das § 10 Absatz 9 entsprechend gilt.
- (11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine etwaige Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.
- (12) Soweit die Rechte der Gesellschafterversammlung nach diesem Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des EnWG, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 7a Abs. 4 EnWG, zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.
- (13) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam wird der digitale Zugang zu den Berichten und den Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und zu den Beschlüssen und Niederschriften der Gesellschafterversammlung gewährt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufstellen. Sondervergütungen, insbesondere die Haftungsentschädigung bzw. Vergütung der Komplementärin, sind als Aufwand zu behandeln.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

§ 13 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Alle Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen (Kapitalkonto I) am Gewinn, Verlust und Vermögen beteiligt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung von Jahresüberschüssen/-fehlbeträgen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden.
- (3) Durch Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses entstandene Guthaben auf den Gesellschafter-Verrechnungskonten sind an die Gesellschafter jeweils vier Wochen nach der entsprechenden Gesellschafterversammlung auszuführen.
- (4) Anteilige Verluste werden den Kommanditisten auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kommanditeinlage übersteigen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (5) Gewerbesteuer, die aufgrund von Veräußerungsgewinnen, durch Übertragung oder durch Aufgabe des Kapitalanteils eines Gesellschafters oder Teilen davon oder durch sonstige gewinnrealisierende Verfügungen über den Kapitalanteil oder Teilen davon gegen die Gesellschaft festgesetzt wird, wird im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern allein von dem Gesellschafter getragen, der die Übertragung oder Aufgabe des (Teil-)Kapitalanteils oder die sonstige gewinnrealisierende Verfügung vorgenommen hat oder für den sie vorgenommen wurde.
- (6) Soweit steuerliche Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder sonstige Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben von Gesellschaftern oder von an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar Beteiligten zu einer Erhöhung oder Minderung der Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft führen, sind diese Erhöhungen und Minderungen im Innenverhältnis allein dem Gesellschafter zuzurechnen, aus dessen Sphäre sie stammen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Erhöhungen oder Minderungen aus Leistungsbeziehungen mit der Gesellschaft selbst ergeben. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Komponenten der tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung verursachungsgerecht zugeordnet.
- (7) Reicht der Gewinn der Gesellschaft zu einer verursachungsgerechten Zuordnung der Gewerbesteuerlast zwischen den Beteiligten nicht aus, hat der Gesellschafter, aus dessen Sphäre die Erhöhung der Gewerbesteuerlast stammt, eine Einlage in die Gesellschaft in der Höhe zu leisten, die eine verursachungsgerechte Zuordnung der Gewerbesteuerlast ermöglicht.

§ 14 Steuerliche Erklärungen

- (1) Die für die Zwecke der Besteuerung der Kommanditisten notwendigen Erklärungen gibt die Komplementärin ab. Die Komplementärin wird jedem Kommanditisten

baldmöglichst die für die individuelle Besteuerung erforderlichen Informationen erteilen.

- (2) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der Komplementärin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 15 Veräußerung von Gesellschaftsanteilen

Veräußerungen eines Gesellschaftsanteils bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung sowie für die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen.

§ 16 Andienungsverpflichtung, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil zu veräußern und ist der Erwerber zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht Gesellschafter, so ist der Gesellschaftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe von Abs. 2 anzudienen; kommt ein Erwerb nach Abs. 2 nicht zustande, so haben die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe von Abs. 3.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter muss den zur Veräußerung stehenden Gesellschaftsanteil allen anderen Gesellschaftern anbieten.
- a) Das Angebot muss schriftlich unterbreitet werden. Das Angebot muss den Gesellschaftsanteil, den Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil, alle übrigen Veräußerungsbedingungen und Angaben darüber enthalten, ob und inwieweit der Gesellschaftsanteil lastenfrei ist.
- b) Jeder Gesellschafter kann das Angebot nur insgesamt und nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Zugang des Angebots annehmen.
- c) Nehmen alle Gesellschafter das Angebot an, so erwerben sie von dem angebotenen Gesellschaftsanteil einen Teilgesellschaftsanteil in dem Verhältnis, in dem sie am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Nehmen mehr als ein Gesellschafter, aber nicht alle Gesellschafter das Angebot an, so erwerben die erwerbwilligen Gesellschafter – vorbehaltlich einer anderweitigen einvernehmlichen Verständigung der erwerbwilligen Gesellschafter untereinander – den angebotenen Teil in dem Verhältnis, in dem ihr Gesellschaftsanteil zur Summe der Gesellschaftsanteile der erwerbwilligen Gesellschafter steht. Falls Spitzenbeträge entstehen, fallen diese dem erwerbwilligen Gesellschafter mit dem geringsten Gesellschaftsanteil zu.

- d) Die Annahme des Angebots ist schriftlich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter zu erklären. Der veräußerungswillige Gesellschafter teilt allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen nach Absendung seines Angebots schriftlich mit, welche Angebote der übrigen Gesellschafter ihn wann erreicht haben und welchem oder welchen Gesellschaftern der von ihm angebotene Gesellschaftsanteil (ggf. in welchem Verhältnis) zu übertragen ist. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben innerhalb von zwei weiteren Wochen nach Zugang der im vorstehenden Satz bezeichneten Mitteilung des veräußerungswilligen Gesellschafters zu erfolgen.
- (3) Wird der angebotene Gesellschaftsanteil nicht oder nicht fristgerecht nach Maßgabe von Abs. 2 übertragen, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den angebotenen Gesellschaftsanteil ohne Berücksichtigung von Abs. 2 zu veräußern. In diesem Fall steht jedoch allen anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Für die Ausübung dieses Vorverkaufsrechts gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der schriftlichen Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht eine Abschrift des notariellen Kaufvertrags an die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft zu übersenden ist.
- (4) Wird ein Gesellschaftsanteil nach Maßgabe von Abs. 2 oder Abs. 3 übertragen, so gilt die nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung zur Anteilsübertragung erteilt.
- (5) Die Veräußerung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils davon ist ohne Einhaltung des vorstehend geregelten Verfahrens zulässig, falls alle Gesellschafter zugestimmt haben.

§ 17 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn in dessen Person ein die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der betroffene Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachhaltig gröblich verletzt und diese Verletzung nach Abmahnung durch die Gesellschaft nicht unverzüglich beendet. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der Gesellschafter - soweit es sich bei ihm um eine juristische Person handelt - die Liquidation seiner Gesellschaft beschließt.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Nach Beschlussfassung der

Gesellschafterversammlung teilt deren Vorsitzender, im Verhinderungsfall die Geschäftsführung, dem betroffenen Gesellschafter die Ausschließung mit.

- (3) Die Ausschließung wird mit Zugang der Ausschließungserklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 18 Abfindung und Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Im Fall der Ausschließung nach § 17 erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Buchwert seiner Beteiligung. Maßgebend ist die Jahresbilanz, die dem Zeitpunkt seines Ausscheidens am nächsten liegt.

Ist der Buchwert der Beteiligung höher als ihr Verkehrswert oder ist die Buchwertabfindung unwirksam, besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung von 95 % des Verkehrswertes.

- (2) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 95 % des Verkehrswertes seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich aus dem Wert des Gesellschaftsanteils an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Tag.

- (3) Kommt eine Einigung über den Anspruch des Kommanditisten auf ein Auseinandersetzungsguthaben binnen drei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter festgesetzt, den der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer Berlin auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters ebenfalls nicht zustande kommt. Die Kosten der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. § 319 BGB bleibt unberührt.

- (4) Abfindung bzw. Auseinandersetzungsguthaben sind sechs Monate nach der verbindlichen Feststellung der Höhe auszuführen.

- (5) Wird die Liquiditätsslage durch die Auszahlung von Abfindungen bzw. Auseinandersetzungsguthaben innerhalb der genannten Frist gefährdet oder würde die Auszahlung zum Aufleben der Haftung führen, kann die Auszahlung in Raten binnen angemessener Frist erfolgen. Bei ratenweiser Auszahlung ist der Restbetrag der Abfindung bzw. des Auseinandersetzungsguthabens mit 5 Prozentpunkten p.a. zu verzinsen. Ausscheidende Gesellschafter können für die Auszahlung der Abfindung bzw. des Auseinandersetzungsguthabens keine Sicherheiten von der Gesellschaft verlangen.

§ 19 Kommunalrechtliche Vorgaben

- (1) Im Hinblick auf kommunalrechtliche Bestimmungen wird vereinbart, dass

- a) kommunale Träger i.S.d. Absatz 3 keine Verlustausgleichsverpflichtung übernehmen,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
 - c) § 286 Absatz 4 HGB und § 288 HGB im Hinblick auf die Angabe nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB keine Anwendung finden,
 - d) die in § 53 Absatz 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte des kommunalen Trägers i.S.d. Absatz 3 und der Rechnungsprüfungsbehörde von diesen Stellen in der Gesellschaft wahrgenommen werden,
 - e) in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - f) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
 - g) der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon dem kommunalen Träger i.S.d. Absatz 3 unverzüglich digital zur Kenntnis gegeben werden,
 - h) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Vertretung des kommunalen Trägers i.S.d. Absatz 3 gebunden sind, soweit der kommunale Träger auf dieses Zustimmungserfordernis nicht verzichtet hat.
 - i) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar. Die Stadtwerke Potsdam GmbH ist berechtigt und verpflichtet, ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Energie und Wasser Potsdam GmbH so lange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.
- (2) Das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam die Stadtwerke Potsdam GmbH, die E.DIS AG und die Energie und Wasser Potsdam GmbH haben das Recht, alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Auskünfte, insbesondere Unterlagen zu Gesellschafterversammlungen, Protokolle und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlussberichte einschließlich Prüfbericht, digital zu erhalten.
- (3) Die in § 19 enthaltenen Regelungen gelten nur, wenn eine Kommune, ein Landkreis oder ein Zweckverband an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. In diesem Fall gehen die hier in § 19 enthaltenen Regelungen sämtlichen anderen Regelungen dieses Vertrages vor.

§ 20 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Beglaubigung der Handelsregistervollmacht der beitretenden Kommanditisten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Änderung veranlasst.

§ 21 Wettbewerbsbeschränkungen und Verschwiegenheit

- (1) Durch diesen Vertrag werden für die Gesellschafter keine Wettbewerbsbeschränkungen begründet.
- (2) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Gesellschafter im Verhältnis zu den mit ihnen i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Absicht der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Im Fall einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die die Gesellschafter vernünftigerweise untereinander vereinbart hätten, wenn die fehlende Bestimmung von vornherein vereinbart worden wäre.

§ 23 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Vorhabenbeschluss und Gründungsbeschluss – Gründung GmbH sowie einer GmbH & Co. KG unter der Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Entwicklung eines Photovoltaik-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreuz

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input checked="" type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Die mit dem Projekt realisierte CO2-Einsparung dient direkt dem Klimaschutz. Gleichzeitig wird das Wachstum und vielseitige Unternehmertum gefördert, da sich die lokale EWP zukunftsfähig aufstellt und für die Umstellung auf regenerative Stromversorgung gem. EEG die Basis für die Unternehmen und den langfristig investitionsorientierten Haushalt (nachhaltig und generationengerecht) bildet. Die Umstellung auf erneuerbaren Strom leistet zusätzlich einen Beitrag zur Minderung der CO2-Abgaben und zur Wärmewende und ist damit ein wichtiger Baustein für das bezahlbare Wohnen und die nachhaltige Quartiersentwicklung.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen, da alle Aufwendungen zur Gründung der Gesellschaft von der Gesellschaft selbst und den Gründungsgesellschaftern getragen werden. Das Vorhaben dient der zukunftsfähigen Aufstellung der EWP im SWP-Verbund.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Das Vorhaben führt zu einer Einsparung von rd.10.000 t CO₂/Jahr gegenüber dem Strombezug aus dem Netz ein und dient der Zielerreichung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Vorhabenbeschluss und Gründungsbeschluss – Gründung GmbH sowie einer GmbH & Co. KG unter der Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Entwicklung eines Photovoltaik-Parks mit Stromspeicher in der Gemeinde Groß Kreutz

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. Bezeichnung: .

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)